

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbands  
LANDFOLGE Garzweiler  
für das Haushaltsjahr  
2024**



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
5.297.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
5.263.900,00 EUR

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
5.289.800,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf  
5.289.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
12.129.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  
13.101.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
800.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
51.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

### **Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 650.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.120.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## **§ 5**

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 6**

### **Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 670.000 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 EUR erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung anhand von drei Kriterien (Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsgelände) und anschließender Rundung.

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
<b>Einwohnerzahl*</b>	Mönchengladbach (269.368)	Grevenbroich (64.726)	Erkelenz (44.374)	Jüchen (23.992)	Titz (8.813)
<b>Gemeindefläche</b>	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,5 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
<b>Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen</b>	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

\* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2023

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	197.250
Erkelenz	197.250
Jüchen	118.188
Grevenbroich	118.188
Titz	39.125

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Anteil Investitionszuschuss in EUR</b>
Mönchengladbach	56.250
Erkelenz	56.250
Jüchen	35.938
Grevenbroich	35.938
Titz	15.625

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

entfällt

Jüchen, den 11.12.2023

gez. Harald Zillikens  
Verbandsvorsteher